

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personenver- kehr auf Straße und Schiene

Vom 06.02.2019 - Az.: 24 – 5620.1 -

1. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gibt gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung des Sozialministeriums zur Feststellung der repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personenverkehr vom 20. Juni 2013 (GBl. S. 155) im Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene bekannt. Das Verzeichnis ist dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügt. Es ist die ausschließliche Grundlage für die Benennung von repräsentativen Tarifverträgen durch den öffentlichen Auftraggeber nach § 3 Absatz 3 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 50).
2. Die repräsentativen Tarifverträge werden für die Bereiche des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße und der Schiene getrennt festgestellt. Der Bereich Straße umfasst auch den kommunalen Schienenverkehr.
3. Im Bereich des kommunalen Schienenverkehrs gelten beschränkt auf das Gebiet der Städte Mannheim und Heidelberg sowie im Rhein-Neckar-Kreis die Tarifverträge gemäß Nummer 3 des Verzeichnisses in der Anlage ebenfalls als repräsentativ. Dies gilt auch hinsichtlich des dortigen Schienenverkehrs auf Meterspur, der nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2938) geändert worden ist, und der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2017 (BGBl. I S. 3054) geändert worden ist, betrieben wird.
4. Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Tariftreue- und Mindestlohngesetz informiert und die repräsentativen Tarifverträge in den jeweils geltenden Fassungen unentgeltlich im Internet zur Verfügung stellt. Die Adresse lautet:

Regierungspräsidium Stuttgart

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

E-Mail:

servicestelle_ltmg@rps.bwl.de

Internet:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/Repraesentative_Tarifvertraege.aspx

5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2019 in Kraft und am 28. Februar 2026 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über das Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene vom 30. Juni 2016 (GABl.2016 S. 547) außer Kraft.

Stuttgart, den 06.02.2019

Gez.

Michael Kleiner

Verzeichnis der repräsentativen Tarifverträge für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene

Lfd. Nr.	Tarifvertragsparteien	Name des Tarifvertrages
1	Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Straße	
1.1	Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V. (WBO) und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Baden-Württemberg	Manteltarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2005, der zuletzt am 1. Oktober 2016 geändert worden ist in Verbindung mit
	WBO und ver.di	Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg vom 9. März 2012, der zuletzt am 16. Dezember 2016 geändert worden ist in Verbindung mit
	WBO und ver.di	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für das private Omnibusgewerbe Baden-Württemberg vom 4. Juli 1986 in Verbindung mit
	WBO und ver.di	Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Ergänzungstarifvertrag zum WBO-Manteltarifvertrag) vom 20. März 2002

1.2 Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV BW) und ver.di, Landesbezirk Baden-Württemberg

Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW) vom 13. November 2001, der zuletzt am 29. April 2016 geändert worden ist

2 Tarifvertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf der Schiene

2.1 Abellio GmbH, NETINERA Deutschland GmbH, BeNEX GmbH, Hessische Landesbahn GmbH, Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Transdev GmbH (G 6) und EVG

Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, der zuletzt am 4. August 2015 geändert worden ist

2.2 Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) und Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland (BranchenTV SPNV) vom 14. Februar 2011, der zuletzt am 4. August 2015 geändert worden ist

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns

(FGr 1 - TV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2 - TV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetriebe und Netze - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3 - TV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 - Lokfahrdienst - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4 - TV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5 - TV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6 - TV)

vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 12. Dezember 2016

in Verbindung mit

Agv MoVe und Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA (TG)

Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV) vom 21. Dezember 1994, der zuletzt am 11. April 2006 geändert worden ist

in Verbindung mit

Agv MoVe und EVG

Tarifvertrag über arbeitgeberfinanzierte Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV) vom 12. Dezember 2016

2.3 Agv MoVe und Gewerkschaft
Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (BuRa-ZugTV Agv MoVe) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. März 2017

in Verbindung mit

Agv MoVe und GDL	Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (LfTV) vom 10. März 2017
	in Verbindung mit
Agv MoVe und GDL	Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (Lrf-TV) vom 10. März 2017
	in Verbindung mit
Agv MoVe und GDL	Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastromomen von Schienenverkehrsunternehmen des Agv MoVe (Zub-TV) vom 10. März 2017
Agv Move und GDL	Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des Agv Move (Dispo-TV) vom 10. März 2017
Agv Move und GDL	Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV GDL) vom 10. März 2017
2.4 Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE) und ver.di und EVG	Tarifvertrag für die Bediensteten der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15. Dezember 1966, Stand 1. Oktober 2016, einschließlich aller im Gesamtwerk aufgeführten Einzeltarifverträge sowie der Anlagen und Anhänge 1 bis 15

3 Tarifvertragliche Regelungen für den kommunalen Schienenverkehr (nur für die Städte Mannheim, Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis)

Arbeitgeberverband Nahverkehr e.V. (AVN) und ver.di

Entgelttarifvertrag (EntG-TV) vom 8. Juni 2005, der zuletzt am 20. Juli 2015 geändert worden ist

in Verbindung mit

AVN und ver.di

Manteltarifvertrag (MTV-RNV) für die Arbeitnehmer vom 8. Juni 2005, der zuletzt am 8. Januar 2018 geändert worden ist

in Verbindung mit

AVN und ver.di

Tarifvertrag für Auszubildende bei der RNV GmbH (TVA-RNV) vom 3. Mai 2011, der zuletzt am 20. Juli 2015 geändert worden ist

AVN und ver.di

Tarifvertrag über Zeitwertkonten bei der rnv GmbH (TV ZWK rnv) vom 6. Juni 2018

AVN und ver.di

Demografie-Tarifvertrag bei der rnv-GmbH (D-TV rnv) vom 9. Februar 2016

in der jeweils geltenden Fassung. Ersetzt ein neuer Tarifvertrag einen als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag, tritt der neue Tarifvertrag an die Stelle des verzeichneten Tarifvertrags.